

Förderprogramm Energie 2019

3 Einsatz von erneuerbaren Energiequellen oder Fernwärme für die Wärmeerzeugung

Antrag Nr. EK-Dat Z-Dat
 (Diese Felder leer lassen)

Neubau		Altbau	
Gesuchstellende / -r			
Name		Vorname	
Adresse		Plz/Ort	
Telefon	E-Mail	IBAN (Einzahlungsschein beilegen)	
Objekt			Jahrgang / Baujahr
Adresse		Plz/Ort	
Energiebezugsfläche ¹	m ²	(Berechnung/Energienachweis beilegen)	
Altanlage			
Energieträger (Öl, Gas, Elektrizität)		Heizleistung	
Neuanlage (Offerte und Datenblatt beilegen)			
Energieträger (oder Fernwärmenetz)		Heizleistung	
Bestehen weitere Anlagen für Warmwasser oder Raumwärme? wenn ja:			
Energieträger		Heizleistung	
Bemerkungen			

Ort / Datum Unterschrift der / des Gesuchstellenden²

Bitte ausdrucken, unterschreiben und senden an:

Sekretariat der Energiekommission, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug, oder an
 E-Mail: energie@stadtzug.ch

Mehr Informationen: www.stadtzug.ch/foerderprogramm | Telefon 058 728 98 70

Besondere Bestimmungen

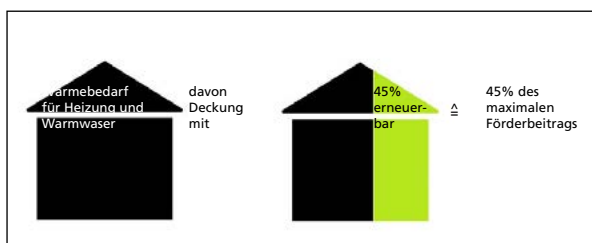
- ¹ Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist. Die Energiebezugsfläche EBF wird brutto, das heisst aus den äusseren Abmessungen einschliesslich begrenzender Wände und Brüstungen, berechnet nach der Empfehlung SIA 416.
- ² Mit der Unterschrift werden die WWZ AG zur Herausgabe der für diesen Antrag erforderlichen Daten ermächtigt.

Förderbeitrag

Einsatz von erneuerbaren Energiequellen oder Fernwärme für die Wärmeerzeugung

Unterstützt wird der Einsatz erneuerbarer Energiequellen bei Altbauten (Umweltwärme, Holz und Abwärme) oder Fernwärme zur Wärmeerzeugung, sofern bei Altbauten ein spezifischer Wärmeleistungsbedarf von max. 50 W/m² Energiebezugsfläche (EBF) erreicht wird. Ebenfalls unterstützt werden Neubauten mit Fernwärmeanschluss sofern max. 30 W/m² EBF erreicht werden.

Beitrag: Anteilsmässige Deckung des gesamten Wärmebedarfes mit erneuerbarem Energieträger, maximal 20 % der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 50'000.00 pro Anlage.



Allgemeine Bestimmungen

- Beiträge können nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Beiträge werden nur im Rahmen der nach dem Energiereglement zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet.
- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Stadt Zug stehen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1000.– erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- Anlagen der Bereiche Wärme und Elektrizität müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden.